

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/1815 –**

### **Sicherheitspolitische Entwicklung der Situation in Mali seit 2013**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2012 tobt in Mali ein Konflikt zwischen der Nationalen Bewegung für die Befreiung des Azawad (MNLA), den Regierungskräften und den Islamisten von Dschamaat Nusrat Al-Islam wal Muslimin (JNIM) sowie den Anhängern des Islamischen Staates. Vor allem in Nordmali breitete sich 2012 die Terrororganisation Al-Qaida mit ihrem malischen Ableger (AQIM) aus, terrorisierte die Zivilbevölkerung und formulierte das Ziel, Mali in einen islamischen Gottesstaat zu verwandeln. Nachfolgend auf die französische Militäroperation Serval, verabschiedete der UN-Sicherheitsrat am 25. April 2013 die Resolution 2100 und begründete damit die Mission MINUSMA mit dem Ziel, den malischen Staat zu stabilisieren, den brüchigen Waffenstillstand zu wahren, die Zivilbevölkerung vor Gewalt zu schützen sowie beim Wiederaufbau der staatlichen Autorität zu unterstützen (vgl. <https://britannica.com/place/Mali/2012-coup-and-warfare-in-the-north>).

Fast zehn Jahre nach Beginn von MINUSMA steht der Einsatz zunehmend in der Kritik. Die EU hat bereits Anfang April 2022 die Ausbildungsmission EUTM-Mali eingestellt und weitere finanzielle Unterstützung für das malische Militär vorerst ausgesetzt (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/mali-eu-militaer-ausbildung-100.html>). Auch MINUSMA, der einer der blutigsten und verlustreichsten Einsätze der UN ist (vgl. [https://www.washingtonpost.com/sf/world/2017/02/17/the-worlds-deadliest-u-n-peacekeeping-mission/?hpid=hp\\_hp-more-top-stories\\_maliterrror-335am%3Ahomepage%2Fstory](https://www.washingtonpost.com/sf/world/2017/02/17/the-worlds-deadliest-u-n-peacekeeping-mission/?hpid=hp_hp-more-top-stories_maliterrror-335am%3Ahomepage%2Fstory)), steht zunehmend zur Disposition, weil sich das Verhältnis zwischen europäischen Partnern und der malischen Militärregierung verschlechtert hat. Frankreich hat bereits einen erheblichen Teil seiner Truppen im Kontingent abgezogen und erklärte, dass das Zusammenarbeitsverhältnis zwischen Paris und Bamako beschädigt sei (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/frankreich-mali-abzug-101.html>).

Wegen der anhaltend langsamen Fortschritte bei der Umsetzung des Friedensabkommens von Algier und des erneuten Militärputsches im Mai 2021 entzog Frankreich der malischen Militärregierung bereits im Juni 2021 seine Unterstützung im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit (vgl. [https://www.lemonde.fr/afrique/article/2021/06/04/mali-paris-suspend-sa-cooperation-militaire-avec-bamako-afin-de-faire-pression-sur-la-junte\\_6082827\\_3212.html](https://www.lemonde.fr/afrique/article/2021/06/04/mali-paris-suspend-sa-cooperation-militaire-avec-bamako-afin-de-faire-pression-sur-la-junte_6082827_3212.html)).

Innerhalb Malis bleibt der islamistische Terrorismus in unterschiedlichsten Formen auch nach bald zehn Jahren Einsatz internationaler Unterstützungskräfte weiterhin aktiv (vgl. <https://www.theguardian.com/world/2022/feb/19/islamic-state-linked-jihadists-kill-dozens-civilians-mali-amid-turf-war>), und die verschiedenen extremistischen Gruppierungen sind weiterhin in der Lage, komplexe Angriffe auf malische und internationale Kräfte durchzuführen. Die Sicherheitslage bleibt angesichts der fehlenden Legitimation der malischen Militärregierung, ungelösten Konflikte und des Abzugs eines großen Teils der internationalen Truppen mehr als prekär. In Anbetracht dieser Situation stellen sich für die Fragesteller folgende Fragen, um den Einsatz angemessen bilanzieren und die Lage in Mali und die Bundeswehreinsätze im Rahmen von EUTM-Mali und MINUSMA besser beurteilen zu können.

## Vorbemerkung der Bundesregierung

### Vorbemerkung 1

Die Antwort zu den Fragen 7 und 8 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Methodik sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

### Vorbemerkung 2:

Die Antwort zu den Fragen 3 und 6 kann nicht offen oder in der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen. Die Beantwortung der Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine offene oder „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftsersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Antwort ließe zudem einem

nicht eingrenzbarer Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland Rückschlüsse auf die Aufklärungspunkte des Bundesnachrichtendienstes zu. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Wie viele Anschläge und Angriffe von Aufständischen und/oder Terrororganisationen bzw. vergleichbaren bewaffneten Gruppierungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Mali seit 2013 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele Tote gab es dabei in den Jahren seit 2013 nach Kenntnis der Bundesregierung zu beklagen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Aus Daten des „Armed Conflict Location & Event Data Project“ (<https://acleddata.com>) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Anschläge/Angriffe insgesamt	Getötete
2013	230	901
2014	117	381
2015	153	429
2016	142	313
2017	407	943
2018	580	1.722
2019	590	1.877
2020	997	2.829
2021	1.008	1.882
2022 (Stand: 12. Mai)	401	1.814

Diese Daten stützen sich primär auf öffentlich verfügbare Berichte, weshalb Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Die Aufstellung umfasst im Rahmen verfügbarer Informationen alle Angriffe und Anschläge unabhängig von der Tätergruppe. Belastbare Informationen, die eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung ermöglichen, liegen der Bundesregierung nicht vor

3. Wie viele bewaffnete Gruppierungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung heute in Mali, welche Gruppierungen sind seit 2013 nach Kenntnis der Bundesregierung verschwunden, und welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung neu hinzugekommen?

Wie viele Personen gehören diesen Gruppierungen heute nach Kenntnis der Bundesregierung an, und wie hat sich diese Zahl über die Jahre seit 2013 entwickelt?

Auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.\*

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Wie viele Bundeswehrsoldaten haben aus dem MINUSMA-Einsatz bleibende körperliche Schäden davongetragen?
5. Wie viele Bundeswehrsoldaten haben nach dem MINUSMA-Einsatz die Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) erhalten?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 37 und 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1798 verwiesen.

Eine Differenzierung zwischen vorübergehenden, länger behandlungspflichtigen und bleibenden traumatischen Schäden oder Erkrankungen ist auch aufgrund von eventuell bestehenden Überschneidungen mit nicht einsatzbedingten Schädigungen der Betroffenen nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1438 verwiesen.

6. Hat sich der Einfluss bewaffneter Gruppierungen, seien sie islamistisch oder anders motiviert, nach Kenntnis der Bundesregierung in Mali zuletzt verringert oder verstärkt?

Auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Woran macht die Bundesregierung die Antwort zu Frage 6 konkret fest?

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.\*

8. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bevölkerungsanteil in Mali, der mit dem radikalen Islam oder mit Gruppen sympathisiert, die ihn verbreiten?

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Zahlen seit 2013 entwickelt?

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.\*\*

9. Kam es vor, dass die Ausbildung der Bundeswehr im Inland nicht in optimaler Weise gewährleistet werden konnte, weil Material und/oder Personal im MINUSMA-Einsatz gebunden war bzw. weil der Gebrauch im Einsatz eine Instandsetzung nötig machte?
  - a) Wenn ja, wie wirkte sich das konkret aus?
  - b) Wie viele Ausbildungsstunden aufgrund von MINUSMA konnten gar nicht oder nur unter suboptimalen Bedingungen durchgeführt werden?

Die Fragen 9 bis 9b werden zusammen beantwortet.

Auswirkungen auf die Ausbildung im Inland im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

\*\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Welche Staaten unterstützen nach Kenntnis der Bundesregierung radikale Gruppierungen in Mali, und wie sieht diese Unterstützung aus?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen im Sinne der Fragestellung vor.





